

16 Kundgebungen auf dem Bundesplatz: Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1); Teilrevision

Gemeinderatsantrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Kundgebungen auf dem Bundesplatz: Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1); Teilrevision.
2. Er beschliesst die Teilrevision des Kundgebungsreglements wie folgt (Änderungen kursiv/durchgestrichen)

Art. 3 ~~Meldepflicht~~ für Spontankundgebungen

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese *vor dem Aufruf mit den korrekten Angaben (Ort, Zeit, Thema inkl. Grund für Spontankundgebung, Koordinaten der Ansprechperson)* der zuständigen Behörde zu melden.

Art. 6 Kundgebungen auf dem Bundesplatz

¹ *Auf dem Bundesplatz werden nur Kundgebungen bewilligt, denen insbesondere aufgrund ihrer Teilnehmerzahl oder Thematik nationale Bedeutung zukommt.*

² *Während der Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit, Graniummärit und Wildpflanzenmärit werden keine Kundgebungen bewilligt.*

³ *Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag nur Kundgebungen mit bis zu 15 Teilnehmenden bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören.*

⁴ (unverändert)

⁵ *Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Einzelheiten festlegen.*

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ (unverändert)

a) (unverändert)

b) (unverändert)

1. diese nicht *vor dem Aufruf* dazu der zuständigen Behörde meldet *oder falsche Angaben macht* (Art. 3 Abs. 3);

2. (unverändert)

² (unverändert)

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.
Bern, 16. Oktober 2019

Antrag SP/JUSO zu Artikel 2 KgR bisher

¹ [unverändert]

² [unverändert]

³ **Kundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden werden in einem einfachen und raschen Verfahren bewilligt.**

⁴ **Für den Bundesplatz gelten während des Sessionsbetriebs des eidgenössischen Parlaments im Übrigen die Regelungen in Art. 6.**

Antrag GB/JA! zu Artikel 2 KgR bisher

¹ [unverändert]

² [unverändert]

³ **Kundgebungen mit bis zu 500 Teilnehmenden werden in einem einfachen und raschen Verfahren bewilligt.**

Antrag FSU zu Artikel 3 KgR bisher

³ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese ~~gleichzeitig mit~~ **spätestens** mit dem Aufruf **mit den korrekten Angaben** der zuständigen Behörde zu melden.

Antrag FSU-Minderheit bezüglich Artikel 5a KgR (neu)

Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung

Bei Kundgebungen ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten des Polizeieinsatzes gemäss Artikel 54 - 57 PolG zu verzichten, sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglement nachkommen.

Antrag SP/JUSO bezüglich Artikel 5a KgR (neu)

Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung

Bei Kundgebungen mit ideellem, politischem oder nicht kommerziellem Charakter ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG zu verzichten, sofern die Organisierenden den Pflichten ~~gemäss Art. 4 und 5~~ dieses Reglements nachkommen.

Antrag GB/JA! bezüglich Artikel 5a KgR (neu)

Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung

Bei Kundgebungen mit ideellem, politischem oder nicht kommerziellem Charakter ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG zu verzichten. ~~sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements nachkommen.~~

Antrag FSU zu Artikel 6 Absatz 1 KgR (**neu**)

¹ **Auf dem Bundesplatz werden ~~nur~~ Kundgebungen bewilligt, denen insbesondere aufgrund ihrer Teilnehmerzahl oder Thematik nationale Bedeutung zukommt.**

Antrag SP/JUSO zu Artikel 6 Absatz 1 KgR (**neu**)

¹ **Auf dem Bundesplatz werden Kundgebungen bewilligt, sofern sie den Parlamentsbetrieb nicht stören.**

Antrag GB/JA! zu Artikel 6 KgR bisher

¹ **Während Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit, Graniummärit und Wildpflanzenmärit, werden auf dem Bundesplatz keine Kundgebungen bewilligt.**

² **Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.**

³ **[streichen]**

⁴ **[streichen]**

⁵ **[streichen]**

Antrag FSU zu Artikel 6 Absatz 3 KgR neu

³ Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag Kundgebungen mit bis zu ~~15~~ **30** Teilnehmenden **in einem vereinfachten Verfahren** bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören.

Antrag Eva Gammenthaler zu Artikel 6 Absatz 3 KgR neu

³ Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag ~~nur~~ Kundgebungen ~~mit bis zu 15 Teilnehmenden bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören~~ in einem vereinfachten Verfahren bewilligt.

Antrag FSU zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 KgR neu

b. [unverändert]

1. diese nicht ~~gleichzeitig mit~~ **spätestens mit** dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet **oder falsche Angaben macht** (Art. 3 Abs. 3);
2. [unveränderter]

Präsidentin *Barbara Nyffeler*: Heute wird das Geschäft vorgestellt und beraten, auch die Anträge werden gestellt. Abstimmen werden wir erst in der zweiten Lesung.

Sprecherin FSU *Bernadette Häfliger* (SP): Seit 1925 gilt während des Sessionsbetriebs des eidgenössischen Parlaments ein offizielles Demonstrationsverbot auf dem Bundesplatz. In den 60er-Jahren wurde dieses Verbot eingeschränkt auf die Wochentage von Montag bis Freitag. Die entsprechenden Regelungen findet man in Artikel 6 des aktuellen städtischen Reglements über

Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement, KgR). Ausserhalb der Sessionszeiten gelten bis jetzt für den Bundesplatz dieselben reglementarischen Grundlagen wie für andere Standorte. Gemäss den entsprechenden Verordnungen zum KgR ist für Kundgebungen auf dem Bundesplatz der Gemeinderat die Bewilligungsbehörde. In Artikel 6 Absatz 3 KgR ist aktuell vorgesehen, dass der Gemeinderat über allfällige Ausnahmen vom Kundgebungsverbot auf dem Bundesplatz während der Sessionen der eidgenössischen Räte entscheiden kann, wie dies beispielsweise am 14. Juni 2019, am nationalen Frauenstreiktag, geschehen ist. Damals demonstrierten mehrere zehntausend Personen während des Sessionsbetriebs auf dem Bundesplatz. Die am 13. Oktober 2013 eingereichte Interfraktionelle Motion Bill/Schmitter/Ammann «Gleiche Rechte für alle: Kundgebungen während der eidgenössischen Sessionen auf dem Bundesplatz erlauben» verlangt eine Gleichbehandlung aller Aktionen und Kundgebungen im Hinblick auf die Benutzung des Bundesplatzes während der Sessionen und die Aufhebung des generellen Kundgebungsverbots während der Sessionen. Der Gemeinderat beantragte dem Parlament die Ablehnung dieser Motion, sie wurde vom Stadtrat am 18. Februar 2016 jedoch für erheblich erklärt. Aufgrund dieses Entscheids wurde zwischen der Verhandlungsdelegation der Bundesversammlung und dem Gemeinderat der Stadt Bern nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht und es wurde ein «Memorandum of Understanding» (MOU) vereinbart. In dieser Absichtserklärung wird eine Kooperation im Sinne einer koordinierten Zusammenarbeit der Schweizerischen Bundesversammlung und der Stadt Bern zur Umsetzung der Motion vereinbart. Die beiden Parteien waren sich dabei einig, dass der politische Auftrag der Stadt Bern umgesetzt werden und die Zuständigkeit für den Bundesplatz bei der Stadt Bern verbleiben muss. Zudem bestand dahingehend Konsens, dass eine pragmatische Bewilligungspraxis wünschenswert ist und der Ratsbetrieb der eidgenössischen Räte und seiner Organe nicht beeinträchtigt werden darf. Die beiden Parteien waren sich auch einig, dass Kleinstkundgebungen mit einer geringen Anzahl von Teilnehmenden und ohne störende Lärmimmissionen bewilligungsfrei möglich sein sollen. Bei lediglich meldepflichtigen Spontankundgebungen kann die Anzahl der Teilnehmenden auch auf dem Bundesplatz nicht beschränkt werden. Mit dem MOU wurde auch ein einjähriger Pilotbetrieb beschlossen. Dieser wurde nach Ablauf des ersten Jahres in gegenseitigem Einverständnis zwischen der Stadt und dem Bund bis zum Inkrafttreten des revidierten KgR verlängert. Am 27. März 2018 beschloss der Grosse Rat des Kantons Bern eine Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG). Das dagegen ergriffene Referendum wurde vom Berner Stimmvolk am 10. Februar 2019 abgelehnt. Das revidierte PolG trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Rahmen der Revision des PolG wurde auch Artikel 68 Absatz 1 des Strassengesetzes (SG) geändert (*zitiert den neuen Artikel 68 Absatz 1 SG*). Mit dieser kantonalrechtlichen Bestimmung wird den Gemeinden kein Handlungsspielraum mehr gewährt. Vertiefte juristische Abklärungen der Stadt Bern haben ergeben, dass die im MOU vorgesehene Regelung, wonach Kleinstkundgebungen auf dem Bundesplatz bewilligungsfrei möglich sein sollen, dem neuen kantonalen Recht widerspricht. Gemäss diesem muss für jede Demonstration eine Bewilligung eingeholt werden. Anders gestaltet sich die Rechtslage bei sogenannten Spontankundgebungen, die dadurch definiert sind, dass sie als unmittelbare Reaktion auf unvorhergesehene Ereignisse durchgeführt werden, und zwar spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieser Ereignisse. Es ist rechtlich zwingend, dass diese Kundgebungen von jeder Bewilligungspflicht ausgenommen sind, und dies unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden. Sie unterstehen gemäss städtischem KgR lediglich einer Meldepflicht. Die Überweisung der Motion sowie die Totalrevision des kantonalen PolG machen die vorliegende Teilrevision des städtischen KgR notwendig.

Zu den einzelnen Änderungen, die der Gemeinderat im Rahmen der Teilrevision vorschlägt: Zu Artikel 3 KgR, Spontankundgebungen: Aktuell sind solche Kundgebungen ohne Bewilligung und einzig mit einer einfachen Meldung an das Polizeiinspektorat oder an die Kantonspolizei möglich. Die

Meldung muss gleichzeitig mit dem Aufruf erfolgen. Neu beantragt der Gemeinderat, dass die Bestimmung in Artikel 3 Absatz 3 dahingehend angepasst wird, dass die Meldung vor dem Aufruf erfolgen soll. Im Vorschlag des Gemeinderats wird in Absatz 3 zudem näher spezifiziert, was die Meldung genau beinhalten muss. So müssen neu folgende Angaben gemacht werden: Ort, Zeit, Thema, Grund für die Spontankundgebung sowie Koordinaten der Ansprechperson. Der Gemeinderat führt aus, dass dies in der Praxis in den meisten Fällen bereits heute so gehandhabt werde. Die Pflicht zu einer vorgängigen Meldung wird im Vortrag des Gemeinderats damit begründet, dass es in letzter Zeit vermehrt vorgekommen sei, dass zwar eine Meldung erfolgt sei, danach aber von den Organisierenden beispielsweise ein völlig anderer Ort gewählt worden sei, was zu Sicherheitsproblemen geführt habe. Die vorgängige Meldung wird auch mit der Sicherheit der Kundgebungsteilnehmenden begründet. Für die Meldung wird keine konkrete Frist vorgeschrieben, sie kann also auch sehr kurzfristig erfolgen. Bisher war in der Kundgebungsverordnung lediglich festgehalten, dass eine Ansprechperson bezeichnet werden muss, die vom Aufruf zur Kundgebung bis zu deren Ende Kontakt mit der Polizei hält. Die FSU beantragt dem Stadtrat mit sechs Ja-Stimmen zu zwei Nein-Stimmen, dass für Spontankundgebungen keine verschärfte Meldepraxis eingeführt wird und dass eine Spontankundgebung der zuständigen Behörde spätestens mit dem Aufruf gemeldet werden muss, und zwar mit korrekten Angaben.

Das Kernstück der Teilrevision betrifft Artikel 6, Kundgebungen auf dem Bundesplatz. Wie bereits erwähnt, sind nach dem aktuellen Reglement Kundgebungen auf dem Bundesplatz während der Sessionen von Montag bis Freitag grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen kann der Gemeinderat in Einzelfällen entscheiden. Ausserhalb der Sessionszeiten gelten für den Bundesplatz aktuell dieselben reglementarischen Bestimmungen wie für andere Standorte. Im Nutzungsreglement Bundesplatz werden weitere Details festgehalten. Mit der nun vorgeschlagenen Teilrevision will der Gemeinderat in Artikel 6 Absatz 1 neu festhalten, dass Kundgebungen auf dem Bundesplatz nur noch bewilligt werden, wenn ihnen aufgrund der Anzahl der Teilnehmenden oder der Thematik nationale Bedeutung zukommt, dies unabhängig davon, ob das eidgenössische Parlament tagt oder nicht. Der Gemeinderat führt im Vortrag aus, dass dies aufgrund des Nutzungskonzepts Bundesplatz bereits heute weitgehend der Fall sei, weil die Nutzung des Bundesplatzes gemäss diesem Konzept nur zugelassen werde, wenn sie einen hohen Symbolgehalt habe und wenn die Würde sowie der spezifische Charakter des Ortes vor dem Parlamentsgebäude dadurch nicht beeinträchtigt werde. Eine Kundgebung soll inskünftig nur noch bewilligt werden, wenn mit mindestens 1000 Teilnehmenden gerechnet wird. Nationale Bedeutung wird einer Kundgebung unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden immer dann attestiert, wenn es sich um einen Wahlkampf handelt, der von einer Partei organisiert ist, oder wenn eine Initiative eingereicht wird. Das Verbot von Kundgebungen während der Marktzeiten soll auch im revidierten Reglement bestehen bleiben. Diese Einschränkung gilt nicht für spontane Demonstrationen, die keiner Bewilligungspflicht unterliegen. In Absatz 2 wird im Zug der Revision der Vollständigkeit halber noch der Wildpflanzenmärit ergänzt. Gleich bleiben soll auch, dass Kundgebungen während der Sessionen von Montag bis Freitag grundsätzlich nicht bewilligt werden. Neu schlägt der Gemeinderat in Artikel 6 Absatz 3 vor, dass während der Sessionen eine Bewilligung aber möglich ist, wenn die Zahl der Teilnehmenden nicht grösser ist als 15. Der Gemeinderat begründet diese neue Möglichkeit mit den im Pilotprojekt gemachten positiven Erfahrungen. Er ist der Meinung, dass mit dieser Regelung sowohl der Auftrag der Motion erfüllt wird, als auch den Interessen der Bundesversammlung Rechnung getragen werden kann. Die FSU unterstützt die in Artikel 6 Absatz 1 neu vorgesehene generelle Einschränkung des Kundgebungsrechts auf dem Bundesplatz mehrheitlich, aber sie beantragt dem Stadtrat einstimmig, beim Vorschlag des Gemeinderats eine kleine redaktionelle Änderung vorzunehmen, indem das Wort «nur» gestrichen wird. Zudem beantragt die vorberatende Kommission einstimmig, dass die in

Absatz 3 erwähnte Zahl der Teilnehmenden für Kleinstkundgebungen bei 30 Personen festgelegt wird. Diese Kundgebungen sollen in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden können.

Zu Artikel 8, Strafbestimmungen: Mit den vorgeschlagenen materiellen Änderungen im KgR müssen auch die Strafbestimmungen entsprechend angepasst werden. Dies führt zu einer Anpassung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer 1, Meldung von Spontankundgebungen.

Die FSU beantragt dem Stadtrat mit sechs Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen, das so bereinigte KgR zu beschliessen.

Zum Antrag der FSU-Minderheit zu Artikel 5a KgR, Kostenüberwälzung: Mit Artikel 54 PolG können die Gemeinden neu die Kosten eines Polizeieinsatzes teilweise an die Veranstalterinnen und Veranstalter oder an einzelne Teilnehmende überwälzen. Gemäss Auskunft der Verwaltung braucht es eine ausdrückliche kommunale Reglementierung, damit die Kosten in der Stadt Bern nicht überwälzt werden können, obwohl es sich bei der kantonalen Regelung lediglich um eine Kann-Vorschrift handelt. Eine qualifizierte Minderheit der FSU beantragt die Ergänzung des KgR mit einem Artikel 5a (*liest den Antrag vor*).

Fraktionserklärungen

Bernadette Häfliger (SP) für die Fraktion SP/JUSO: Im Grundsatz unterstützten wir den Antrag der FSU-Minderheit zur Ergänzung von Artikel 5, wonach die Kosten des Polizeieinsatzes nicht auf die Organisierenden oder auf einzelne Teilnehmende der Kundgebungen überwälzt werden dürfen. Wir beantragen aber, dass Spontankundgebungen in diesem Punkt den bewilligungspflichtigen Kundgebungen gleichgestellt werden und der ausdrückliche Verweis auf die Artikel 4 und 5 des Reglements daher gestrichen wird. Auch bei Spontankundgebungen soll keine Kostenüberwälzung möglich sein. Die kantonale Regelung in Artikel 54 PolG überlässt es den Gemeinden, ob sie eine Kostenüberwälzung vorsehen wollen oder nicht. Es handelt sich also um eine Kann-Vorschrift, die in der Stadt Bern nicht zwingend umgesetzt werden muss. Mit dem Antrag der FSU-Minderheit kann klargestellt werden, dass wir in der Stadt Bern keine Kostenüberwälzung wollen, wenn die Organisierenden die Auflagen des KgR einhalten. Die Ausübung demokratischer Rechte darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob jemand über genügend finanzielle Ressourcen verfügt, um auch sehr hohe finanzielle Risiken zu tragen. Organisierende von Kundgebungen tragen ohne Zweifel eine hohe Verantwortung, dass durch Demonstrationen keine anderen Rechte, die ebenfalls verfassungsmässig geschützt sind, verletzt werden. Um dies zu gewährleisten, werden im KgR entsprechende Pflichten festgelegt, die bei Nichteinhaltung zu einer Busse führen. Die Organisierenden dürfen aber nicht für etwas haftbar gemacht werden, was im Umfeld einer Demonstration geschieht, ohne dass sie es direkt beeinflussen könnten. Eine klare Regelung gegen die Kostenüberwälzung muss jetzt in das städtische KgR aufgenommen werden, weil das neue kantonale PolG seit dem 1. Januar 2020 in Kraft ist. Der Gemeinderat hält die Kostenüberweisung in Einzelfällen für gerechtfertigt. Wenn diese Frage vom Stadtrat im Rahmen der vorliegenden Teilrevision nicht geklärt wird, wird der Gemeinderat einfach Fakten schaffen. In seiner Antwort auf die Motion, die wir heute auch noch behandeln werden, hält er ausdrücklich Folgendes fest: «Bei Veranstaltungen, welche alle verhältnismässigen Massnahmen mit dem Ziel einer friedlichen Kundgebung ergriffen haben, kommt eine Kostenüberwälzung nicht in Betracht.» Die Anträge der FSU-Minderheit und der Fraktion SP/JUSO wollen mit Artikel 5a genau dies im KgR festhalten, nicht mehr und nicht weniger. Wenn der Gemeinderat sein Wort hält und keine Hidden Agenda verfolgt, müsste er unseren Antrag eigentlich unterstützen. Mit dem Antrag zur Ergänzung der Absätze 3 und 4 von Artikel 2 KgR will die Fraktion SP/JUSO die Bewilligung kleiner Kundgebungen mit bis zu 100

Teilnehmenden generell und unabhängig vom Standort vereinfachen. Dieser Antrag betrifft Kleinstkundgebungen auf dem Bundesplatz während der Sessionen nicht, da diese in Artikel 6 separat geregelt sind. Aktuell unterliegen grundsätzlich alle Kundgebungen dem gleichen Bewilligungsverfahren. Dieses ist in der Kundgebungsverordnung im Detail geregelt. Für kleine Kundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden erscheint uns dieser Aufwand unverhältnismässig. Die Bewilligungspraxis bei politischen Kundgebungen soll nicht restriktiv gehandhabt werden, da der politischen Meinungsäusserungsfreiheit in einer Demokratie ein hoher Stellenwert eingeräumt werden muss.

Die Fraktion SP/JUSO lehnt eine weitere Einschränkung des Demonstrationsrechts auf dem Bundesplatz, wie dies der Gemeinderat in Artikel 6 auch für Kundgebungen ausserhalb der Sessionen vorsieht, kategorisch ab. Unser Antrag zu Artikel 6 Absatz 1 will klarstellen, dass das Demonstrationsrecht auf dem Bundesplatz nicht beschränkt werden darf, solange der Parlamentsbetrieb durch die Kundgebungen nicht gestört wird. Im Unterschied zum Antrag der Fraktion GB/JA! erachten wir einen ungestörten Parlamentsbetrieb aber als dem Demonstrationsrecht gleichwertiges Rechtsgut. Unser Antrag bedeutet nicht, dass jede Organisation das Recht geltend machen kann, auf dem Bundesplatz und nur dort eine Kundgebung abzuhalten. In Artikel 2 KgR ist nämlich schon heute eine Interessenabwägung für alle Kundgebungen vorgesehen. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung sichergestellt werden kann und wenn die Beeinträchtigung der anderen Benutzenden zumutbar erscheint. Diese Regelung ist absolut genügend, um auf dem Bundesplatz eine gemischte Nutzung gewährleisten zu können. Aufgrund dieser Regelung könnten beispielsweise auch Gegendemonstrationen verboten oder Veranstaltungen nicht bewilligt werden, wenn die Nutzung des Bundesplatzes durch einzelne Gruppen übermässig in Anspruch genommen würde.

Lea Bill (GB) für die Fraktion GB/JA!: Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut, dementsprechend dürfen Einschränkungen weder zahlreich noch weitgreifend sein. Ein konkretes Beispiel für zu weitgreifende Einschränkungen ist das Demonstrationsverbot auf dem Bundesplatz während der Sessionen des nationalen Parlaments. Wann, wenn nicht während der Sessionen des nationalen Parlaments sollen Demonstrationen auf dem Bundesplatz stattfinden? Demonstrationen sollen dort stattfinden können, wo sie gehört werden und wo politische Entscheide gefällt werden. Andernfalls könnten wir jede Demonstration irgendwo im Simmental oder im Appenzell durchführen, wo sie von niemandem gesehen wird. Wenn man den ruhigen Parlamentsbetrieb, der nicht gestört werden darf, über alles andere stellt, werden die Prioritäten aus unserer Sicht falsch gesetzt.

Ich wiederhole: Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut, dementsprechend dürfen Einschränkungen weder zahlreich noch weitgreifend sein. Leider scheint der Gemeinderat diesen Grundsatz nicht zu teilen, sonst hätte er die vorliegende Teilrevision nicht dazu genutzt, das KgR zu verschärfen. Wie meine Vorrednerin bereits ausführte, hat der Gemeinderat die absurde Mindestzahl von Kundgebungsteilnehmenden von 1000 Personen, die bisher in der Praxis galt, im Reglement festgeschrieben. Der Bundesplatz darf also erst dann benutzt werden, wenn man 1000 Personen zusammenbringt. Was bedeutet es weiter, dass eine Demonstration nationale Bedeutung haben muss? Aus Sicht der Fraktion GB/JA! stellt dieses Kriterium für die Verwaltung eher einen guten Grund dar, den Bundesplatz einmal mehr nicht zur Verfügung zu stellen. Neu sollen Kleinstkundgebungen auf dem Bundesplatz auch während der Sessionen möglich sein. Angesichts des Vorschlags des Gemeinderats, dass dafür maximal 15 Personen zulässig sind, kann man aber nicht von einer Kundgebung sprechen. Dafür kann höchstens das Wort «Aktionchen» verwendet werden. Seien wir ehrlich: Bei jeder Einreichung einer Initiative kommen mehr Personen zusammen. Die Fraktion GB/JA! wehrt sich gegen diese Einschränkungen und fordert, dass Kundgebungen auf

dem Bundesplatz unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden und unabhängig vom Thema bewilligt werden. Einen entsprechenden Antrag haben wir zu Artikel 6 KgR gestellt.

Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut, dementsprechend dürfen Einschränkungen weder zahlreich noch weitgreifend sein. Aus diesem Grund hat die Fraktion GB/JA! zusammen mit den Grünliberalen vor sieben Jahren eine Motion eingereicht, auf welcher die vorliegende Teilrevision nun fussen soll. Dazu haben wir drei Anträge eingereicht. Unsere Grundsätze sind klar: Wir wollen keine grundsätzlichen Einschränkungen für Kundgebungen aufgrund der Anzahl der Teilnehmenden oder aufgrund des Themas, unabhängig davon, welcher Platz in dieser Stadt betroffen ist. Wir wollen weiterhin die Möglichkeit haben, Spontankundgebungen abzuhalten. Zusätzlich wollen wir für kleinere Kundgebungen die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens einführen. Den Schnitt für eine kleinere Kundgebung machen wir, anders als die Fraktion SP/JUSO, bei 500 Personen. Weiter sind wir gegen eine Kostenüberwälzung auf die Organisierenden, dies wollen wir unter keinen Umständen und wir sind bedingungslos dagegen. Diesbezüglich unterscheidet sich unser Antrag also vom entsprechenden Antrag der FSU-Minderheit und von demjenigen der Fraktion SP/JUSO.

Eigentlich sagt die Fraktion GB/JA! Ja zu einer Teilrevision des KgR, denn jetzt liegt endlich ein Vorschlag vor, der auf unseren Vorstoss antwortet. Mein Votum zeigt aber klar, dass noch einige Veränderungen notwendig sind, damit wir der Teilrevision letztendlich zustimmen können. Mit unserem Vorstoss, den wir vor sieben Jahren einreichten, wollten wir eine Lockerung des KgR und keine Verschärfung. Lassen Sie es mich an dieser Stelle nochmals wiederholen: Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut. Tragen wir Sorge dazu.

Eva Gammenthaler (AL) für die Fraktion AL/GaP/PdA: Die freie Fraktion unterstützt die Motion «Gleiche Rechte für alle» vollumfänglich und es freut uns, dass das Thema nach so vielen Jahren doch noch auf der Traktandenliste steht. Wir sind aber der Meinung, dass der Gemeinderat dieser Motion mit den vorgeschlagenen Anpassungen des KgR nicht gerecht wird. Wenn man die Ruhe für das Parlament und den ungestörten Zugang zum Bundeshaus höher gewichtet als das Recht, den Parlamentarierinnen und Parlamentariern die Meinung zu sagen, und dies allenfalls auch in grösseren Menschenmassen, ist ein Demokratieverständnis, das ich nicht teile.

Zu den Anträgen: Bezüglich Spontankundgebungen nehmen wir den Antrag der FSU an. Der Antrag des Gemeinderats beschränkt Spontankundgebungen und entspricht einem unverhältnismässigen Regulationsbedürfnis. Gerade dies ist doch bei Spontankundgebungen erst recht nicht angebracht. Zu den Kundgebungen auf dem Bundesplatz: Zu Artikel 6 Absatz 1 nehmen wir den Antrag der Fraktion GB/JA! an. Es ist ein Skandal, dass der Gemeinderat die Nutzung des Bundesplatzes für Kundgebungen einschränken will. Werden Gesuche für Kundgebungen eingereicht, hört man vom Veranstaltungsmanagement sehr oft, dass es in der Stadt Bern viel zu eng sei und dass es keinen Platz habe. Nun kommt noch der Gemeinderat und macht einen derart engstirnigen Vorschlag. Man fragt sich, ob die Verwaltung und die Exekutive überhaupt miteinander sprechen. Zu Artikel 6 Absatz 3 haben wir einen eigenen Antrag eingereicht, der die Einschränkung auf ein kleines Häufchen Menschen weglässt. Weder der Gemeinderat mit seinem Vorschlag von 15 Personen noch die FSU mit ihrem Vorschlag von 30 Personen setzen die Motion gerecht um. Wir vertreten die Meinung, dass nicht der Gemeinderat darüber zu entscheiden hat, wann es angemessen ist, mit mehr als 15 oder mehr als 30 Personen zu demonstrieren, sondern dass so viele Menschen demonstrieren sollen, wie es dem Bedürfnis entspricht. Dazu ein kleines Rechen- und Gedankenspiel: Die Einschränkung des Gemeinderats respektive der FSU ist im Verhältnis noch krasser als die der Gemeinde Davos, die angesichts von 3000 WEF-Teilnehmenden für eine bewilligte Anti-WEF-Kundgebung maximal 300 Personen zugelassen hat. Beim Vorschlag des Gemeinderats, mit 15 Kundgebungsteilnehmenden im

Verhältnis zu 246 National- und Ständeratsmitgliedern, handelt es sich um ein noch krasserer Ungleichgewicht. Auch den Vorschlag der FSU, mit einem Verhältnis von 30 zu 246 Personen, kann man auch nicht ernst nehmen. Es geht nicht um ein Theater mit beschränkter Platzzahl, sondern um das Grundrecht der freien Meinungsäusserung vor einem Gebäude, in welchem unsere EntscheidungsträgerInnen und MachthaberInnen tagen. Unser Antrag hält ebendieses Grundrecht fest. Ich weise darauf hin, dass wir absichtlich den Zusatz weggelassen haben, dass nur Kundgebungen bewilligt werden, die den Parlamentsbetrieb nicht stören, da es sich dabei um eine sehr schwammige Bezeichnung handelt, die den Weg für willkürliche Entscheide ebnet. Unser Antrag soll bewirken, dass die Möglichkeit, Kundgebungen durchzuführen, im KgR als Grundsatz verankert wird. Zu Artikel 8 werden wir als logische Folge meiner Ausführungen den Antrag der FSU annehmen. Bei Artikel 5, Kostenüberwälzung, folgen wir dem Antrag der Fraktion GB/JA!. Die Stadt Biel hat es uns vorgemacht: Die Meinungsäusserungsfreiheit darf nicht durch einen möglichen Kostenfaktor für Bewilligungseinreichende eingeschränkt werden. Bussen beim Verstoss gegen eine Bewilligung sind schon heute möglich. Eine Kostenumwälzung auf Bewilligungseinreichende ist jenseits von Gut und Böse. Gerade in der Stadt Bern, die ein häufiger Austragungsort nationaler Kundgebungen ist, brauchen wir ein liberales Kundgebungsregime. Mit dem neuen PolG schränkt der Kanton Bern die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit weiter ein. Die Stadt Bern ist in der Pflicht, dem etwas entgegenzusetzen.

Philip Kohli (BDP) für die Fraktion BDP/CVP: Für uns ist die Sache klar, aber nach dem Votum meiner Vorrednerin möchte ich dennoch das Wort ergreifen. Zum Antrag Gammenthaler zu Artikel 5a, Verzicht auf Kostenüberwälzung: Wir werden später noch eine Motion zu diesem Thema behandeln, aber ich möchte bereits an dieser Stelle festhalten, dass das kantonale Stimmvolk zum neuen PolG wenig überraschend Ja gesagt hat. Sogar das Stadtberner Stimmvolk stimmte diesem PolG mit 58,2% zu. Weshalb ist dieses Ergebnis nicht überraschend? Es ist klar, dass eine Mehrheit dieser Stadt rot-grün denkt, das sehen wir auch in diesem Rat. Weiterhin ist auch klar, dass eine Mehrheit die Anliegen sogenannter Demonstranten mitträgt. Klar ist aber auch, dass eine Mehrheit nicht gewillt ist, mit ihren Steuergeldern Strassenschlachten, Sachbeschädigungen, Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehraufgebote, gesperrte Strassen, Behinderungen des öV und dergleichen mitzutragen. Das Ja des Volkes ist so zu interpretieren, dass wir nicht mehr bereit sind, immer den Kopf hinzuhalten, wenn ein paar ideologisch gefärbte oder auch weniger ideologisch gefärbte Trittbrettfahrerinnen und Trittbrettfahrer nach Bern kommen, um zu randalieren. Diese Kosten sollen, wie es das öffentliche Recht eigentlich ganz grundsätzlich vorsieht, gemäss dem Verursacherprinzip den Organisatorinnen und Organisatoren auferlegt werden. Mir wäre neu, dass sich hundert randalierende Chaoten treffen, die halbe Stadt in Schutt und Asche legen, sich danach in der Reitschule mit einem Sandwich von diesem Kraftakt erholen, wo die Polizei leider keinen Einlass erhält, und am Ende soll niemand dafür verantwortlich sein. Wir haben es zudem schon tausendmal erlebt, dass eine Kundgebung aus politischem oder nicht-kommerziellem Anlass dafür missbraucht wurde, Scheiben einzuschlagen, Steine zu werfen, Fassaden zu verschmieren und Ähnliches mehr.

Verantwortung ist ein schönes Wort. Jedes Stadtratsmitglied trägt eine Mitverantwortung bezüglich unserer Finanzen. Der Antrag der FSU-Minderheit kann daher schlicht und ergreifend nicht angenommen werden. Es ist nicht die Idee dieser Bestimmungen, auch nicht derjenigen im PolG, dass sie toter Buchstabe bleiben, sonst hätten wir sie abgelehnt. Dies muss doch auch dem Gemeinderat und uns bewusst sein. Wir sind demokratisch und schätzen unsere Verfassung als höchstes Gesetz in der Schweiz. Die Grundrechte dürfen nur ausnahmsweise und begründet eingeschränkt werden. Es gilt, eine Interessenabwägung vorzunehmen. Ich schlage Ihnen vor, einmal Artikel 86 der Bundesverfassung (BV) zu lesen, anstatt grossartige Reden zu schwingen. So würden

Sie sehen, dass es möglich ist, die Grundrechte einzuschränken, aber nicht immer. Es besteht ein Grundrecht auf freie Meinungsäusserung, aber es gibt kein Grundrecht auf Missbrauch der Grundrechte. Wenn eine Kundgebung durchgeführt wird und dabei nichts passiert, hätten die Veranstaltenden eigentlich keinen Grund zur Sorge. Damit ist auch die Angst unbegründet, dass die Kostenüberwälzung eine enorm abschreckende Wirkung haben wird und es zukünftig keine Kundgebungen gibt. Die Kostenüberwälzung ist nur dann ein Thema, wenn massiv Gewalt gegen Personen, Polizistinnen und Polizisten oder Gegenstände ausgeübt wird. Gewaltlose Demonstrationen haben keine Kostenüberwälzung zu befürchten. Das heisst, dass alle Stadtratsmitglieder, die sich gegen eine Kostenüberwälzung aussprechen, bereit sind, hinzunehmen, dass die Stadt Bern weiterhin Spielplatz für hirnlose Gewalttäter bleibt. Mit anderen Worten: Wer die Gebührenbefreiung auch für gewalttätige Demonstrationen fordert, wie es der Antrag der FSU-Minderheit verlangt, ist selbst ein Gewalttäter oder eine Gewalttäterin. Wer noch einen Blick auf die später traktandierete Motion wirft und die Antwort des Gemeinderats dazu anschaut, kann darin all dies nachlesen.

Die Fraktion BDP/CVP ist gegen Gewalttätige und gegen Gewalt, aber für ein anständiges Ausleben unserer Grundrechte. Seien Sie demokratisch, seien Sie keine Gewalttäter oder Gewalttäterinnen und sagen Sie Nein zu einer solchen Fehlinterpretation unserer Grundrechte. Lehnen Sie den Antrag zu Artikel 5a KgR vehement ab. Wenn Sie anderer Meinung sind, empfehle ich Ihnen die Vorlesungen von Professor Cottier an der Universität Bern.

Peter Ammann (GLP) für die Fraktion GLP/JGLP: Ich werde mein Votum etwa in der Mitte zwischen den beiden vorangehenden Voten platzieren, wie es sich für den Sprecher einer konstruktiven Mittepartei gehört. Einerseits habe ich die bereits erwähnte Motion aus dem Jahr 2013 miteingereicht. Diese Motion war der Auslöser für die vorliegende Reglementsänderung. Ich habe die Debatte zur ersten Lesung in der FSU miterlebt und nehme nun dazu Stellung. Weshalb habe ich damals zusammen mit Lea Bill und Leena Schmitter diese Motion eingereicht? Meine Fraktion und vor allem auch mich persönlich hat es sehr befremdet, dass Grüppchen von drei, fünf oder sieben Personen, die während einer Session Flyer verteilt und dabei auch das eine oder andere Parlamentsmitglied angesprochen haben, gebüsst wurden. Das ist absurd wurde aber damals ab und zu gemacht. Die ganze Angelegenheit gipfelte in dem bekannten Event, als vier Parteipräsidenten ein F/A-18-Transparent aufhängten und dafür gebüsst wurden. Zumindest marketingmässig hat sich das Ganze gelohnt. So etwas können wir nicht machen, das ist unserer Demokratie nicht würdig. Ich gebe Eva Gammenthaler insofern Recht, als die nun vorliegenden Vorschläge des Gemeinderats und der Kommission die erwähnte Motion nicht vollständig umsetzen. Wir wissen, dass es sich trotz allem um ein relativ heikles Thema handelt. Die Bundesverwaltung hat dazu via Verwaltungsdelegation mehrmals Stellung genommen. Im Hinblick auf eine Aufhebung des Demonstrationsverbots wurde grosses Unbehagen geäussert. Ich wiederhole, was ich schon bei der Behandlung der Motion sagte: Es handelt sich um unsere Volksvertreter und -vertreterinnen und diese sollten bis zu einem gewissen Grad damit umgehen können. Es kann nicht sein, dass es die Parlamentarierinnen, und Parlamentarier stört, wenn am Morgen ein paar Leute auf dem Bundesplatz stehen. Wenn dem so ist, sollen sie sich nicht in ein solches Amt wählen lassen. Eine gewisse Lockerung des Demonstrationsverbots ist durchaus zu verantworten. Die Frage ist aber, ob man bis zu den Maximalforderungen gehen will, die nun von den Fraktionen SP/JUSO und GB/JA! geäussert werden, oder ob man den Kompromiss unterstützen will, der von der FSU unterbreitet wird.

Zu den beantragten Änderungen: Die Fraktion GLP/JGLP unterstützt den Vorschlag des Gemeinderats und die Anträge der FSU. Den Antrag der FSU-Minderheit unterstützen wir hingegen nicht, aus verschiedenen Gründen. Einerseits erscheint es mir als Motionär unschön, dass die Thematik der

Kostenüberwälzung, die mit der Motion nichts zu tun hat, ebenfalls in der vorliegenden Reglementsänderung untergebracht werden soll. Ein solches Vorgehen ist zwar praktisch und rechtlich erlaubt, aber ich erinnere mich, dass es auch schon zu vehementem Widerstand der Ratslinken kam, wenn bei Reglementsänderungen von der rechten Seite plötzlich noch weitere Punkte in die Revision hätten einfließen sollen. Man argumentierte, ein solches Vorgehen sei politisch nicht korrekt und es gehe bei der Revision nur um bestimmte Punkte. Im vorliegenden Fall machen Sie nun aber dasselbe. Andererseits geht es mir auch um die erst vor kurzem durchgeführte Abstimmung zum revidierten PolG, die schon erwähnt wurde. Diese kantonale Abstimmung wurde deutlich angenommen, auch in der Stadt Bern. Sich dagegen zu wehren, scheint mir daher undemokratisch zu sein. Im neuen PolG ist die Möglichkeit der Kostenüberwälzung als Kann-Vorschrift festgehalten. Meines Wissens ist diesbezüglich sogar noch ein Rekurs hängig. Falls das Verwaltungsgericht oder welche Stelle auch immer der Meinung sein sollte, diese Regelung sei nicht in Ordnung, würde sie aus dem Gesetz entfernt und im Kanton Bern nicht umgesetzt. Zu guter Letzt erscheint es mir bedenklich, dass die Ratsmehrheit ihrer eigenen Regierung so stark misstraut. Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob eine Kostenüberwälzung vorgenommen werden soll oder nicht, und Sie haben die Mehrheit in diesem Gemeinderat. Ihr Verhalten zeugt von Misstrauen und der Befürchtung, dass der Gemeinderat die Kosten eben doch überwälzen könnte. Ich vertraue unserer Regierung, dass sie diese Vorschrift, wenn überhaupt, massvoll anwenden würde. Die Anträge der Fraktion SP/JUSO konnten wir in unserer Fraktion noch nicht besprechen. Ich gehe davon aus, dass wir diese eher ablehnen werden. Zum Antrag der Fraktion GB/JA! zu Artikel 6 KgR: Dieser geht sehr viel weiter als der Vorschlag des Gemeinderats. Es wird aufgelistet, welche Anlässe auf dem Bundesplatz zulässig sein sollen. Wir konnten uns auch dazu keine Fraktionsmeinung bilden, aber einzelne von uns haben sich über die Prioritäten amüsiert, die die Fraktion GB/JA! damit setzt. Die Aufrechterhaltung eines geordneten Parlamentsbetriebs hat letzte Priorität. Das Grundrecht auf Durchführung von Kundgebungen hat zweitletzte Priorität. Erste Priorität in der Stadt Bern haben gemäss Ansicht der Fraktion GB/JA! der Wochenmarkt, der Zibelemärit, der Graniummärit und der Wildpflanzenmärit.

Wir empfehlen Ihnen, den Anträgen der FSU zuzustimmen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn die Fraktion SP/JUSO ihren Antrag zu Artikel 5a KgR zurückziehen würde. Es ist eine Motion hängig, die sich mit diesem Thema befasst. Das Geschäft ist für die heutige Sitzung traktandiert, und wenn es zeitlich reicht, werden wir uns heute noch damit befassen. Es wäre sinnvoll, die Frage der Kostenüberwälzung von der vorliegenden Reglementsrevision zu trennen. Wenn jemand eine Lockerung des Kundgebungsverbots befürwortet und spontane Demonstrationen im kleinen Rahmen zulassen möchte, die Frage der Kostenüberwälzung aber nicht gleichzeitig behandeln möchte oder mit der jetzigen Lösung einverstanden ist, könnte er oder sie der vorliegenden Revision trotzdem zustimmen.

Hans Ulrich Gränicher (SVP) für die Fraktion SVP: Der Gemeinderat legt uns ein sehr liberales KgR vor. Überraschenderweise kommen von linker Seite Anträge, dieses Reglement noch weiter aufzuweichen. Vielleicht ist dies allerdings auch nicht so überraschend. Man versucht, das kantonale PolG auszuhebeln und ein Reglement aufzubauen, das Kundgebungen als ein Menschenrecht umschreibt, das jederzeit wahrgenommen werden darf, unabhängig davon, ob eine Session stattfindet oder dergleichen. Peter Ammann hat sich darüber amüsiert, dass während des Granium- oder Zibelemärits keine Demonstrationen auf dem Bundesplatz erlaubt werden sollen. Sie sehen die Schizophrenie, die in dem uns vorgelegten Antragskonstrukt steckt. Der Gemeinderat hat den Vorschlag gemacht, dass es sich bei Teilnehmenden von maximal 15 Personen um eine Spontankundgebung handeln soll. Damit könne man umgehen. In der FSU waren wir der Meinung,

dass diese Zahl sehr klein ist. Wenn beispielsweise eine Schulklasse mit 24 Kindern auf die Idee käme, eine spontane Kundgebung abzuhalten, würde ihr dies nicht erlaubt, selbst wenn die Kundgebung angemeldet würde. Die FSU schlägt daher vor, die Zahl der Teilnehmenden auf 30 Personen zu verdoppeln. Auch bei dieser Zahl kann man die Kundgebung im Griff behalten, die Sicherheit ist gewährleistet. In allen Voten von linker Seite wird vergessen, dass die Stadt Bern, der Gemeinderat oder auch wir die Sicherheit der Bevölkerung garantieren müssen. Diese Sicherheit steht über dem Demonstrationsrecht. Ich bitte Sie daher, aufzupassen und nicht allzu grosszügig liberale Wünsche durchzusetzen. Wir werden diese Thematik in der Nachbehandlung in der FSU und anschliessend in der zweiten Lesung im Stadtrat nochmals ausführlich diskutieren müssen. Als SVP-Vertreter spreche ich für eine Partei, die für Recht und Ordnung einsteht. Sie werden daher nicht überrascht sein, dass wir einem so liberalen Reglement nicht zustimmen können. Wir bitten Sie, alle Anträge, die von linker Seite gestellt werden, abzulehnen und dem Vorschlag des Gemeinderats zuzustimmen. Bei Spontankundgebungen kann nach unserem Dafürhalten bezüglich der Personenzahl auch dem Vorschlag der FSU zugestimmt werden. Weiter bitten wir Sie, die kantonale Regelung betreffend der Möglichkeit einer Kostenüberwälzung nicht aus dem Reglement zu kippen. Diese Kostenüberwälzung ist nicht für eine normale Kundgebung gedacht, bei welcher es zu keinen Sachbeschädigungen oder Ausschreitungen kommt, sondern sie ist an klare Bedingungen gekoppelt. Wenn es zu Auseinandersetzungen und zu Gewalt kommt, soll man die Möglichkeit haben, die gewaltbereiten Kreise zur Rechenschaft zu ziehen. Die SVP stimmt allen Anträgen auf eine weitere Liberalisierung des KgR nicht zu.

Michael Burkard (GFL) für die Fraktion GFL/EVP: «Wir wollen mehr Demokratie wagen!» Unter diesem Motto trat der damalige deutsche Bundeskanzler Willy Brandt im Jahr 1969 sein Amt an. Als Frage formuliert könnte man dieses Motto auch über die heutige Debatte stellen. Wollen wir mehr Demokratie wagen oder nicht und, falls Ja, wie viel mehr? Oder wollen wir gar einen Schritt zurück machen, wie es mein Vorredner vorschlägt, indem wir sagen, die Sicherheit stehe über dem Grundrecht der Demokratie? Vorliegend stehen grundsätzlich zwei Modelle im Raum. Auf der einen Seite geht es um das Modell, das die FSU-Sprecherin dargelegt hat und das ich der Einfachheit halber «Brandt-Häftling-Modell» nenne. In diesem liberalen Modell soll der Spielraum für mehr Demokratie so weit gehen, wie es mit dem Sessionsbetrieb und anderen nötigen Einschränkungen vereinbar ist. Auf der anderen Seite haben wir das restriktive Modell des Gemeinderats, der nur so weit gehen will, wie er muss, in der Hoffnung, er könne die Idee der Motion damit erfüllen. Ich nenne dieses Modell «Ballenberg-Gemeinderat-Modell» oder allenfalls auch «Ballenberg-Gemeinderat-Gränicher-Modell». Wir bewegen uns vorliegend zwischen diesen beiden Modellen. Die FSU hat sich, wie es die Kommissionssprecherin ausführlich dargelegt hat, für den Mittelweg entschieden. Somit haben wir eigentlich drei Varianten zur Auswahl.

Die Fraktion GFL/EVP folgt im Grossen und Ganzen der vorberatenden Kommission, mit Ausnahme von Artikel 5a KgR, Kostenüberwälzung. Diesbezüglich folgen wir der FSU-Minderheit respektive dem revidierten Antrag der Fraktion SP/JUSO. Zu den einzelnen Artikeln: Bei Artikel 2 KgR geht es vor allem um das vereinfachte Verfahren. Kundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden möchte man in einem vereinfachten Verfahren bewilligen lassen. Es gibt nichts, was dagegen spricht, sondern es handelt sich im Gegenteil um einen sehr sinnvollen Vorschlag. Die Zahl von 500 Teilnehmenden erachten wir hingegen als zu exzessiv, denn es soll sich ja um eine kleine Kundgebung handeln. Wenn man bei 500 Teilnehmenden noch von einer kleinen Kundgebung spricht, fragt man sich, bei welcher Zahl es sich denn um eine grosse handeln würde. Im Reglement steht, dass es sich ab 1000 Teilnehmenden um eine Kundgebung von nationaler Bedeutung handelt. Diese beiden Zahlen sind zu nahe beieinander. Die Fraktion GFL/EVP stimmt daher bei Artikel 2 KgR dem Antrag der Fraktion

SP/JUSO zu. Bei Artikel 3 unterstützten wir ebenfalls die Formulierung der FSU. Bei Artikel 5a, Kostenüberwälzung, folgen wir, wie bereits dargelegt, dem modifizierten Antrag der Fraktion SP/JUSO mit dem verbesserten Wortlaut. Auch Spontankundgebungen sollen in den Genuss kommen, von der Kostenüberwälzung befreit zu werden. An dieser Stelle möchte ich eine grundsätzliche Bemerkung anbringen: Es wurde oft gesagt, die Sicherheit stehe über allem. Ich zitiere dazu Markus Husmann in einer älteren Ausgabe der Zeitschrift «Sicherheit & Recht» (Ausgabe 3/2015, Seiten 143ff.), Demokratiefeindliche Polizeikostenüberwälzung: «Die Kostenüberwälzung trifft auch und in besonders gravierender Weise politische Meinungsäusserungen. Damit greift sie das Soziale im Kern an, Formen der Kommunikation von Befindlichkeiten, gerade auch von Unbehagen und Kritik.» Und weiter: «Braucht es bald eine Versicherung für das öffentliche Äussern von Kritik? Diese Versicherung zu sein, beansprucht eigentlich der liberaldemokratische Rechtsstaat. Was wäre noch sein Wert, wenn er dieses Versprechen nicht mehr einhält?» Dies scheint mir ein sehr schönes Zitat zu sein. Die Diskussion dazu haben wir bereits geführt, sie muss an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Artikel 6 KgR ist die eigentliche Crux der vorliegenden Revision, hier zeigt sich das Zusammenprallen der beiden Modelle am deutlichsten. Die einen wollen Kundgebungen und Demonstrationen auf dem Bundesplatz grundsätzlich erlauben, die anderen wollen nur das Minimum, indem nur Kundgebungen von nationaler Bedeutung erlaubt sind. Zudem darf der Sessionsbetrieb nicht gestört werden. Die FSU empfiehlt, bei Absatz 1 das Kriterium des Gemeinderats aufzunehmen und nur Kundgebungen zu bewilligen, welchen aufgrund der Anzahl der Teilnehmenden oder aufgrund des Themas nationale Bedeutung zukommt. Damit wollen der Gemeinderat und die Kommission ein «Kundgebungs-Jekami» auf dem Bundesplatz verhindern. Die Fraktion GFL/EVP bleibt diesbezüglich auf dem Kurs des FSU-Mittelwegs und schliesst sich dem entsprechenden Antrag mehrheitlich an. Eine Minderheit stimmt hingegen dem Antrag der Fraktion SP/JUSO zu, dies mit dem Ziel, mehr Demokratie zu wagen. Falls sich die Regelung nicht bewähren sollte, könnte man nach einigen Jahren immer noch eine neue Teilrevision in Angriff nehmen und zurück zur alten Regelung gehen. Meines Erachtens darf man in einem begrenzten Perimeter im Sinne von «Mehr Demokratie wagen» durchaus auch einmal ein juristisches Experiment durchführen. Man darf auch ein wenig auf die Vernunft der Kundgebungsteilnehmenden vertrauen. Bei Artikel 6 Absatz 3 KgR schliesst sich die Fraktion GFL/EVP bezüglich der Zahl der Teilnehmenden dem Antrag der FSU an. Auch bei Artikel 8 KgR, Strafbestimmungen, folgen wir dem Antrag der FSU. Zu den Motionen äussern wir uns später.

Bernhard Eicher (FDP) für die Fraktion FDP/JF: Die Situation ist eigenartig. Der Freisinn sollte Wahlkampf betreiben und seine Differenzen zur Haltung des Gemeinderats hervorstreichen können. Heute müssen wir nun aber eine Vorlage des rot-grünen Gemeinderats gegen das rot-grüne Parlament verteidigen.

Für die Fraktion FDP/JF ist die Meinungsäusserungsfreiheit ein sehr wichtiges Gut. Damit verbunden ist auch das Recht auf Kundgebungs- und Versammlungsfreiheit. Es ist wichtig, dass wir diese Rechte in einem demokratischen Rechtsstaat sehr hoch gewichten. Menschen sollen ihre Meinung frei äussern können, unabhängig davon, ob sie eine Mehrheits- oder eine Minderheitsmeinung vertreten. Ebenso wichtig für einen demokratischen Rechtsstaat und für die Meinungsäusserungsfreiheit ist es aber, dass ein Parlament frei, ungehindert und in einem sicheren Umfeld tagen kann. Bisher war die Haltung, insbesondere die der Parlamentsdienste, dass man während der Sessionen keine Kundgebungen wolle, da dadurch die Meinungsäusserungsfreiheit des Parlaments gefährdet werde. Nun liegt ein Kompromiss zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung vor, der es schafft, beide Anliegen zu vereinen. Einerseits geht es um die Meinungsäusserungs-, Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger, die

ihre Anliegen platzieren wollen, auch auf dem Bundesplatz. Andererseits geht es um die Meinungsäusserungsfreiheit des Parlaments und um die Möglichkeit, ungehindert tagen zu können. Die Fraktion FDP/JF begrüsst den gefundenen Kompromiss sehr. Wir gratulieren dem Gemeinderat, dass er dieses Thema behandeln und einer guten Lösung zuführen konnte. Es handelt sich um ein Thema, das uns immer wieder begleitet hat, seit ich Mitglied dieses Rats bin. Die einzige kritische Frage, die man nun stellen könnte, ist die Frage, weshalb eine solche Lösung nicht schon früher möglich war und weshalb es keinem Mitglied des Gemeinderats einfiel, mit der Verwaltungsdelegation das Gespräch zu suchen. Vielleicht hätte man schon früher eine Kompromisslösung finden können. Wenn man nun aber die Vorlage des Gemeinderats von rot-grüner Seite her angreift und vernichtet, wird es schwierig, da der erwähnte Kompromiss dadurch gefährdet wird. Dementsprechend lehnt die Fraktion FDP/JF alle Anträge ab, die den Kompromiss gefährden. Gefährdet wird er gemäss unserer Auffassung auch dann, wenn man die Vorlage überlädt. In diesem Zusammenhang möchte ich auch vor dem «Worst Case» warnen. Wenn wir den Kompromiss zunichtemachen, laufen wir Gefahr, dass unsere Verhandlungspartnerin, die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung, dem Ganzen letztendlich nicht zustimmt mit dem Argument, die gefundene Lösung sei nicht im Sinne des eidgenössischen Parlaments. Als Rückfallposition hätten wir dann die alte Regelung und damit keine Kundgebungen auf dem Bundesplatz. So hätten alle Beteiligten verloren. Wir bitten das Parlament daher, mit seinen Anliegen Mass zu halten. Insbesondere bitten wir die rot-grüne Mehrheit, ihre Mehrheit im Gemeinderat zu unterstützen. Wenn Sie Ihren Gemeinderat angreifen wollen, tun sie dies bei anderer Gelegenheit, beispielsweise bei den Finanzen, aber helfen Sie ihm, die Vorlage hier zu realisieren.

Bernadette Häfliger (SP) für die Fraktion SP/JUSO: Die Fraktion SP/JUSO begrüsst es selbstverständlich auch, dass mit der vorliegenden Teilrevision des KgR die bereits im Jahr 2013 eingereichte und im Jahr 2016 für erheblich erklärte Motion endlich angegangen wird. Wir sind aber irritiert darüber, wie der Gemeinderat die Anliegen der Motionäre und Motionärinnen umsetzen will. An die Adresse von Peter Ammann: Wenn der Gemeinderat einzig die Motion umgesetzt hätte, könnte man darüber diskutieren, ob es zulässig sei, weitere Anträge einzureichen. Mit dem Vorschlag, den der Gemeinderat macht, wird nicht die erwähnte Motion umgesetzt, sondern das Gegenteil ist der Fall. Wir sind alle stolz auf unsere direkte Demokratie und darauf, dass unser Volk direkt mitreden kann. Es scheint aber, dass das Volk oft nur dann als solches gilt, wenn es die Meinung vertritt, die einem passt. Es fällt auf, dass Menschen, die einer politischen Minderheit angehören und sich ausserparlamentarisch tatsächlich aktiv am politischen Geschehen beteiligen, die sich einbringen und einmischen oder auch nur ihre verfassungsmässigen Rechte wahrnehmen, oft in die «Grüsel»-Ecke gedrängt werden. Zunehmend gelten Kundgebungen per se als Problem, und die Organisierenden und Teilnehmenden von Demonstrationen werden a priori als Kriminelle betrachtet. In der Stadt Bern finden jährlich mehrere hundert Kundgebungen statt, bewilligte oder spontane. Die meisten dieser Kundgebungen werden vom grössten Teil der Bevölkerung gar nicht wahrgenommen, da sie völlig friedlich verlaufen und Unbeteiligte in keiner Art und Weise behelligen. Trotzdem versuchen einige Kreise in dieser Stadt, die politische Meinungsäusserung in Form von Kundgebungen zu einem Problem zu machen. Gegen solche Tendenzen wehrt sich die Fraktion SP/JUSO.

Unter dem aktuellen KgR gelten für den Bundesplatz ausserhalb der Sessionszeiten genau die gleichen Regeln wie für andere Plätze und Strassen in der Stadt Bern. Mit der vom Gemeinderat vorgeschlagenen neuen Regelung in Artikel 6 Absatz 1 KgR wird ein Paradigmawechsel vorgenommen, wie Michael Burkard zutreffend ausführte. Mit dieser neuen Regelung soll das Kundgebungsrecht auf dem Bundesplatz massiv eingeschränkt werden. Der Gemeinderat will den

Bundesplatz neu nur noch für Kundgebungen mit nationaler Bedeutung zur Verfügung stellen, was auch immer unter nationaler Bedeutung zu verstehen ist, und dies unabhängig davon, ob das Parlament tagt oder nicht. Dies hat nichts mit einem ungestörten Parlamentsbetrieb zu tun. Wenn das Parlament nicht tagt, kann es auch nicht gestört werden. Es ist befremdlich, dass ein rot-grün dominierter Gemeinderat in der Bundesstadt Bern das Demonstrationsrecht auf dem Bundesplatz massiv einschränken will. Es ist für uns absolut unverständlich, weshalb der Gemeinderat eine restriktive Regelung des Demonstrationsrechts auf dem Bundesplatz, dem zentralen Platz der schweizerischen Politik also, einführen will. Unsere direkte Demokratie lebt doch gerade davon, dass sich nicht nur etablierte Parteien am politischen Geschehen in diesem Land beteiligen, sondern dass sich auch ausserparlamentarische Gruppen aktiv einmischen, neue Themen setzen und sich in die Diskussion einbringen. Insofern ist die Definition der nationalen Bedeutung, wie sie der Gemeinderat in seinem Vortrag formuliert, nur eine Machtdemonstration. Die Fraktion SP/JUSO lehnt den neuen Artikel 6 Absatz 1 KgR und die damit verbundene Beschränkung des Demonstrationsrechts auf dem Bundesplatz klar ab und macht dazu einen alternativen Vorschlag, der beide Interessen wahrt. Wir wollen, dass ein ungestörter Parlamentsbetrieb möglich ist. Ich möchte die linken und grünen Politikerinnen und Politiker darauf hinweisen, dass man nicht davon ausgehen kann, dass immer nur unsere Leute demonstrieren. Es kann auch einmal ein brauner Mob eine Kundgebung abhalten. In diesem Fall würden wir wollen, dass das eidgenössische Parlament trotzdem tagen kann. Falls der Vorschlag des Gemeinderats oder der FSU zu Artikel 6 Absatz 1 KgR von einer Mehrheit dieses Rats angenommen und der Antrag der FSU-Minderheit zu Artikel 5a KgR abgelehnt wird, stimmt die Fraktion SP/JUSO der vorliegenden Teilrevision des KgR nicht zu. Wir wollen den Bundesplatz als zentralen, politisch geprägten Begegnungsort erhalten und wehren uns dagegen, dass dieser Platz einer Ballenberg-Mentalität zum Opfer fällt.

Einzelvoten

Lea Bill (GB): Da das Thema von einigen meiner Vorrednerinnen und Vorredner angesprochen wurde, fühle ich mich gezwungen, zur Kostenüberwälzung nochmals Stellung zu nehmen. Es handelt sich um einen der Artikel des neuen PolG, der noch nicht in Kraft getreten ist. Die Sache ist immer noch hängig, und zwar nicht bei einem Verwaltungsgericht, Peter Ammann, sondern beim Bundesgericht. Es geht um eine abstrakte Normenkontrolle. Ihnen, Philip Kohli, möchte ich sagen, dass mir bekannt ist, dass Sie soeben Rechtsanwalt geworden sind und daher gern eine Grundrechtsabwägung vornehmen würden. Die Einschätzung, ob die Kostenüberwälzung grundrechtskonform ist oder nicht, dürfen Sie aber gern dem Bundesgericht überlassen. In Luzern war man sich diesbezüglich nicht ganz sicher und hat die Frage offen gelassen. Wir wollen nun schauen, wie es in Bern aussieht. Unabhängig vom Entscheid des Bundesgerichts wollen wir, dass es in der Stadt Bern nicht möglich ist, solche Kosten zu überwälzen. Das Bundesgericht sagte klar, dass dies dazu führen würde, dass die Leute es nicht mehr wagen, Kundgebungen zu organisieren, da sie die Kosten nicht übernehmen könnten, falls Dinge passieren, die sie selbst nicht in den Griff bekommen. Dementsprechend ist es für die Fraktion GB/JA! sehr wichtig, dass ihr Antrag angenommen wird. Wir hoffen diesbezüglich auf die Unterstützung in der Kommission.

Alexander Feuz (SVP): Nach dem Votum von Bernadette Häfliger kann ich nicht schweigen. Auch die SVP ist für Demonstrationsfreiheit. Vielleicht erinnern Sie sich noch, dass die SVP im Oktober 2006 oder 2007 auf dem Bundesplatz demonstrieren wollte. Was geschah? Die JUSO und weitere linke Parteien machten alles, um unsere Kundgebung zu verhindern. Es gehört auch zum

Demonstrationsrecht, andere Meinungen zu tolerieren. Ich bin kein Freund der Bewegung «Marsch fürs Läbe», aber wenn die betreffenden Personen demonstrieren wollen, dann sollen sie das dürfen, denn es ist ihr Recht. Es erstaunt mich immer wieder, dass die Gruppe, die das Demonstrationsrecht für sich selbst am meisten in Anspruch nimmt, anderen Meinungen gegenüber teilweise sehr intolerant ist. Ich will an dieser Stelle nicht die Diskussion über die Reitschule fortführen, aber wenn es um diese geht, wird immer von freiem Zugang, von Nicht-Diskriminierung und dergleichen gesprochen. Heute haben Sie unseren diesbezüglichen Antrag mit grosser Mehrheit abgelehnt, was ich zur Kenntnis nehme, aber es ist eben doch ein Thema, wenn man ein demokratisches Land ist und zusammenleben muss. Weiter wurde gesagt, dass man von den meisten Kundgebungen nichts merke. Es mag solche geben, die völlig unproblematisch sind. Daneben gibt es aber unzählige Demonstrationen, bei welchen es zu Auseinandersetzungen kommt. Ich spreche von der Schande von Bern. Schauen Sie einmal in den Polizeiberichten, wie die Stadt nach solchen Kundgebungen aussieht. Die Leute gehen nicht mehr in die Stadt und auch auf dem Märkt hat man manchmal Angst. Es werden Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um die Leute zu schützen. Es kann doch nicht der Wille sein, das Ganze noch weiter zu liberalisieren, damit man auch Leute schützt, die unerlaubte Kundgebungen durchführen. Wenn man das macht, werden alle nach Bern kommen. Denken Sie daran, dass die Freiheit des einzelnen dort ihre Grenze findet, wo sie die Freiheit anderer tangiert. Wir sind nicht gegen Kundgebungen, aber wenn man andere behindert und eine Stadt lahmlegt und in Geiselnahme nimmt, braucht es Konsequenzen. Wir befürworten daher die entsprechenden Änderungen im KgR. Weniger wichtig ist für uns, ob das vereinfachte Verfahren für Kundgebungen bis zu 15 oder bis zu 30 Personen gilt. Wir können mit beidem leben. Denken Sie an das Recht der übrigen betroffenen Personen und erinnern Sie sich, was geschah, als die SVP auf dem Bundesplatz demonstrieren wollte.

Erich Hess (SVP): Ich spreche aus persönlicher Erfahrung, denn ich gehe ab und zu im Bundeshaus ein und aus. Die Bundesversammlung ist gar nicht erfreut darüber, dass neuerdings während der Sessionen Kundgebungen auf dem Bundesplatz durchgeführt werden. Diese Meinung herrscht auf beiden Seiten vor, auf linker und rechter Seite. Ich selbst bin für Meinungsäusserungsfreiheit, und zwar für alle und zu jeder Zeit. Man muss aber dafür sorgen, dass diejenigen Personen, die ihre Meinung im Bundeshaus frei äussern wollen, nicht behindert werden und überhaupt noch bis ins Bundeshaus gelangen können. Wenn ich mich richtig erinnere, ist es noch kein Jahr her, dass gewisse Klima-Nichtsnutze auf dem Bundesplatz Behälter mit Blut ausleeren wollten. Die Polizei sagte den Parlamentariern, sie sollten am Morgen nicht den Weg über den Bundesplatz wählen, um zum Bundeshaus zu gelangen. Die Präsidentin des Nationalrats instruierte die Mitglieder des Nationalrats entsprechend. Nationalratsmitglieder von linker und von rechter Seite verlangten daraufhin mittels Ordnungsantrag vom Parlamentspräsidenten, dass er bei der Stadt Bern interveniere, damit alle Parlamentarier und Parlamentarierinnen am Morgen ungehindert zum Bundeshaus gelangen können. Die Stadt Bern oder vielmehr die Polizei passte am darauffolgenden Morgen gut auf. Wie wollen Sie kontrollieren, ob es sich wirklich um eine kleine Kundgebung mit nur 15 Personen handelt und ob aus diesen 15 Personen nicht plötzlich 150, 200 oder gar 500 Teilnehmende werden? Das Problem ist, dass Sie dies nicht kontrollieren können. Welche 15 Personen dürfen den Bundesplatz betreten, wenn bei einer Kundgebung 1000 Menschen anwesend sind? Man muss einen geregelten Ratsbetrieb gewährleisten können. Es ist nicht in Stein gemeisselt, dass die Parlamentssitzungen auch in den nächsten Jahrzehnten in der Stadt Bern stattfinden werden. Wir sind keine Hauptstadt, sondern die Bundesstadt, und als solche haben wir im Moment das Glück, dass der Nationalrat und der Ständerat hier tagen. Ich bitte Sie, im Interesse unserer Bundesstadt dafür zu kämpfen, dass alle demokratischen Meinungen im Bundeshaus geäussert werden können, ohne dass die betreffenden Personen am Morgen, bevor sie das Bundeshaus betreten, oder am Abend, wenn sie es wieder

verlassen, belästigt werden. Mir passierte es bei Kundgebungen vor dem Rathaus schon mehrmals, dass mir Bierbüchsen und dergleichen entgegengeflogen kamen, als ich das Rathaus verlassen wollte. Das ist aus meiner Sicht nicht richtig. Wir wissen ganz genau, dass die rot-grünen Demonstrantinnen und Demonstranten nichts von Meinungsäusserungsfreiheit halten. Sie unterdrücken diese vielmehr gerne mit Gewalt. Ich bitte Sie, jede Liberalisierung des KgR bezüglich Kundgebungen auf dem Bundesplatz zu bekämpfen.

Peter Ammann (GLP): Ich möchte zu den Voten zweier Vorrednerinnen Stellung nehmen. Bernadette Häfliger muss ich widersprechen. Ich habe nicht gesagt, es sei unzulässig, Artikel 5a noch einzubringen. Ich habe im Gegenteil ausgeführt, dass dies rechtlich zulässig sei, hingegen politisch fragwürdig. Lea Bill, Sie sind wohl besser informiert als ich. Offenbar ist die Überprüfung des Artikels betreffend Kostenüberwälzung bereits beim Bundesgericht hängig. Dies ist noch besser, denn nun wird das oberste Gericht der Schweiz abklären und entscheiden, ob ein solcher Artikel in einem kantonalen Polizeigesetz zulässig ist oder nicht. Falls das Bundesgericht zum Schluss kommt, dass die Bestimmung zulässig und mit der schweizerischen Demokratie vereinbar ist, hat die Kann-Vorschrift auch in der Stadt Bern Platz und eine gewisse Berechtigung, denn auch Bernerinnen und Berner haben das PolG angenommen. Falls das Bundesgericht aber zum Schluss kommt, dass der betreffende Artikel im PolG nicht zulässig ist, weil er gegen ein Grundrecht verstösst, wird er entfernt und das Problem ist gelöst.

Thomas Glauser (SVP): In der Stadt Bern nahmen die Demonstrationen in den letzten Jahren massiv zu. Man hatte gute und sehr aktuelle Themen für Kundgebungen, so beispielsweise der Klimawandel, Syrien oder Wahlen. Diese Themen haben die Leute auf die Strassen getrieben. Es ist klar, dass wir in der Hauptstadt mehr Demonstrationen haben als in einer anderen Schweizer Stadt. Im Jahr 2019 hatten wir 251 bewilligte Kundgebungen und damit rund 17% mehr als im Vorjahr. Dies bedeutet, dass es in der Stadt Bern in Zukunft immer mehr Demonstrationen geben wird. Als die türkische Armee in Syrien einmarschierte, fand in Bern fast täglich eine Kundgebung statt. Dies ist eine grosse Herausforderung, auch in Bezug auf die Sicherheit. Es geht nicht um das Vreneli vom Guggisberg, das vor dem Bundeshaus in Bern zwei oder drei Flyer verteilt, sondern es geht um Chaoten, die nach Bern kommen, hier Leute behindern und belästigen, teilweise auch Sachbeschädigungen machen und die Stadt verwüsten und danach ungeschoren davonkommen. Die Kundgebungen kosten auch Geld. So hat beispielsweise die Demo gegen das Formel-E-Rennen in Bern rund 400 000 Franken gekostet. Die Konsequenz daraus muss sein, dass man nicht die Steuerzahlenden für Sachschäden und für chaotische Demonstrationen verantwortlich machen kann. Ich bin überzeugt, dass wir das KgR nicht lockern, sondern im Gegenteil die Kundgebungen in Zukunft in den Griff bekommen sollten. Bei Sachschäden sollen die Kosten in Zukunft den Chaoten überwältzt werden, wie dies auch der Kanton festschreiben will.

Philip Kohli (BDP): Lea Bill, ich habe lediglich darauf aufmerksam gemacht, dass die Grundrechte ausnahmsweise eingeschränkt werden dürfen. Bei der freien Meinungsäusserung handelt es sich um eines der wichtigsten Grundrechte, die wir in der Schweiz haben. Aus diesem Grund sieht der beim Bundesgericht noch hängige Artikel des PolG eine Kostenüberwälzung auch nicht zwingend vor, sondern es handelt sich lediglich um eine Kann-Vorschrift. Diese Vorschrift gilt nicht für friedliche Kundgebungen. Wer friedlich demonstriert, hat nichts zu befürchten. Was aber Ihr Argument komplett umstösst, ist das, was Sie selbst gesagt haben. Sie argumentieren, dass die Angelegenheit bezüglich Kostenüberwälzung noch beim Bundesgericht hängig sei und man nicht wisse, was dabei

herauskomme. Weshalb wollen Sie es denn bereits abschliessend regeln? Dies ist ein Widerspruch. Gemäss Ihrem Argumentarium sollten wir mit einer entsprechenden Regelung eben gerade zuwarten, bis das Bundesgericht entschieden hat. Der Punkt bezüglich Kostenüberwälzung kann daher offen gelassen werden. Der entsprechende Antrag ist abzulehnen.

Beschluss

Die Beratung wird unterbrochen.

2018.SUE.000029

5 Kundgebungen auf dem Bundesplatz: Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1); Teilrevision

Fortsetzung der Debatte vom 30. Januar 2020

Gemeinderatsantrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Kundgebungen auf dem Bundesplatz: Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1); Teilrevision.
2. Er beschliesst die Teilrevision des Kundgebungsreglements wie folgt (Änderungen kursiv/durchgestrichen)

Art. 3 ~~Meldpflicht~~ für Spontankundgebungen

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese *vor dem Aufruf mit den korrekten Angaben (Ort, Zeit, Thema inkl. Grund für Spontankundgebung, Koordinaten der Ansprechperson)* der zuständigen Behörde zu melden.

Art. 6 Kundgebungen auf dem Bundesplatz

¹ *Auf dem Bundesplatz werden nur Kundgebungen bewilligt, denen insbesondere aufgrund ihrer Teilnehmerzahl oder Thematik nationale Bedeutung zukommt.*

² *Während der Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit, Graniummärit und Wildpflanzenmärit werden keine Kundgebungen bewilligt.*

³ *Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag nur Kundgebungen mit bis zu 15 Teilnehmenden bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören.*

⁴ (unverändert)

⁵ *Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Einzelheiten festlegen.*

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ (unverändert)

a) (unverändert)

b) (unverändert)

1. diese nicht *vor dem Aufruf* dazu der zuständigen Behörde meldet *oder falsche Angaben macht* (Art. 3 Abs. 3);

2. (unverändert)

² (unverändert)

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Bern, 16. Oktober 2019

Antrag SP/JUSO zu Artikel 2 KgR bisher

¹ [unverändert]

² [unverändert]

³ **Kundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden werden in einem einfachen und raschen Verfahren bewilligt.**

⁴ **Für den Bundesplatz gelten während des Sessionsbetriebs des eidgenössischen Parlaments im Übrigen die Regelungen in Art. 6.**

Antrag GB/JA! zu Artikel 2 KgR bisher

¹ [unverändert]

² [unverändert]

³ **Kundgebungen mit bis zu 500 Teilnehmenden werden in einem einfachen und raschen Verfahren bewilligt.**

Antrag FSU zu Artikel 3 KgR bisher

³ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese ~~gleichzeitig mit~~ **spätestens** mit dem Aufruf **mit den korrekten Angaben** der zuständigen Behörde zu melden.

Antrag FSU-Minderheit bezüglich Artikel 5a KgR (neu)

Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung

Bei Kundgebungen ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten des Polizeieinsatzes gemäss Artikel 54 - 57 PolG zu verzichten, sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglement nachkommen.

Antrag SP/JUSO bezüglich Artikel 5a KgR (neu)

Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung

Bei Kundgebungen mit ideellem, politischem oder nicht kommerziellem Charakter ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG zu verzichten, sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss ~~Art. 4 und 5~~ dieses Reglements nachkommen.

Antrag GB/JA! bezüglich Artikel 5a KgR (neu)

Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung

Bei Kundgebungen mit ideellem, politischem oder nicht kommerziellem Charakter ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG zu verzichten. ~~sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements nachkommen.~~

Antrag FSU zu Artikel 6 Absatz 1 KgR (neu)

¹ **Auf dem Bundesplatz werden ~~nur~~ Kundgebungen bewilligt, denen insbesondere aufgrund ihrer Teilnehmerzahl oder Thematik nationale Bedeutung zukommt.**

Antrag SP/JUSO zu Artikel 6 Absatz 1 KgR (neu)

¹ **Auf dem Bundesplatz werden Kundgebungen bewilligt, sofern sie den Parlamentsbetrieb nicht stören.**

Antrag GB/JA! zu Artikel 6 KgR bisher

¹ **Während Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit, Graniummärit und Wildpflanzenmärit, werden auf dem Bundesplatz keine Kundgebungen bewilligt.**

² **Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.**

³ **[streichen]**

⁴ **[streichen]**

⁵ **[streichen]**

Antrag FSU zu Artikel 6 Absatz 3 KgR neu

³ Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag Kundgebungen mit bis zu ~~15~~ **30** Teilnehmenden **in einem vereinfachten Verfahren** bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören.

Antrag Eva Gammenthaler zu Artikel 6 Absatz 3 KgR neu

³ Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag ~~nur~~ Kundgebungen ~~mit bis zu 15 Teilnehmenden bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören~~ in einem vereinfachten Verfahren bewilligt.

Antrag FSU zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 KgR neu

c. [unverändert]

3. diese nicht ~~gleichzeitig mit~~ **spätestens mit** dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet **oder falsche Angaben macht** (Art. 3 Abs. 3);

4. [unveränderter]

Direktor SUE *Reto Nause*: Herzlichen Dank dafür, dass ich mein Votum heute nachholen kann. Ich möchte Ihnen vor Augen führen, von welchem Mengengerüst wir in der Stadt Bern ausgehen, wenn wir von Kundgebungen reden: Wir haben pro Jahr rund 280 Kundgebungen. 80 davon sind unbewilligte Kundgebungen, und unbewilligt sind sie nicht, weil wir die Bewilligung nicht erteilt haben, sondern weil gar nie nach einer Bewilligung nachgefragt wurde. Die Anzahl der Kundgebungen, für die ich die Bewilligung nicht erteilt habe in meiner mittlerweile elfjährigen Amtszeit, kann man wahrscheinlich an zwei Händen abzählen. Wir haben also in der Stadt Bern eine absolut liberale Bewilligungspraxis. Die Änderung des Kundgebungsreglements KgR, wie sie jetzt vorliegt, bedeutet eine weitere Liberalisierung, und diese geht zurück auf eine überwiesene Motion von GB/JA! und der GLP. Diese Parteien hatten sich daran gestört, dass in der Vergangenheit auf dem Bundesplatz während der Sessionszeiten eigentlich ein absolutes Kundgebungsverbot gegolten hatte. Dies, weil der Bund und die Bundesorgane, die Parlamentsdienste und die Präsidien von National- und Ständerat, es so gewünscht hatten, damit sie den Parlamentsbetrieb ungestört durchführen konnten. Wir haben aufgrund dieser Motion mit dem Bund Kontakt aufgenommen und geschaut, wie wir dem Wunsch der Motionärinnen und Motionäre entsprechen und dieses komplette Verbot während der Sessionszeiten lockern könnten. Wir haben so eine Regelung gefunden, die wir in einem Memorandum of Understanding festgeschrieben haben und die besagt, dass kleinere Aktionen, mit einer Handvoll Leute – wie viele das sind, wird noch zu diskutieren sein – auch während der Sessionszeiten möglich sein sollen. Dieses Memorandum of Understanding ist seit vier Jahren in Kraft, es hat zu keinen grösseren Problemen geführt und es wird mittlerweile auch vom Bund als gangbar akzeptiert. Dabei war die Haltung des Bundes zu Beginn eine völlig andere, er wollte an der alten Regelung festhalten. Was wir Ihnen hier vorlegen, ist die Umsetzung dieses Memorandum of Understanding in das geltende Recht.

Aber aus dieser relativ kleinen Liberalisierungsvorlage wird, falls die vorliegenden Anträge durchkommen, etwas entstehen, was eine massive Liberalisierung des KgR in der Stadt Bern bedeuten würde und in der Praxis zu sehr vielen Problemen führen würde. Der Antrag der

Fraktion SP/JUSO, will, dass Kundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden bei der Bewilligung ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen. Ich bitte Sie im Namen des Gemeinderats, diesen Antrag abzulehnen, weil er ganz einfach nicht praktikabel und nicht praxistauglich ist. Ob eine Kundgebung 100, 500 oder 1000 Leute anzieht, wissen Sie nicht im Voraus, sondern das wissen Sie erst, wenn die Kundgebung stattfindet. Ich frage mich, wie man das umsetzen soll. Wer beurteilt, ob eine Kundgebung bis zu 100 oder allenfalls mehr Leute haben wird? Ist das die Kantonspolizei, ist das der Polizeiinspektor, oder ist das der Sicherheitsdirektor? Wenn es der Sicherheitsdirektor ist, kann ich Ihnen sagen: Die Beurteilung wird immer am oberen Limit anzusiedeln sein. Das ist also in der Praxis so, wie es der Antrag vorsieht, nicht machbar, und nicht umsetzbar. Genau das gleiche gilt natürlich auch für Antrag von GB/JA! mit der Zahl 500. Zum Antrag FSU im Bereich zu den Spontankundgebungen: Ich bitte Sie, die Version des Gemeinderats zu unterstützen, weil sie sehr viel präziser und praxistauglicher ist als die der FSU.

Zu den Anträgen von SP/JUSO, GB/JA! und der Minderheit FSU betreffend Kostenüberwälzung: Das ist nun wirklich ein Element in dieser Vorlage, das völlig reingerutscht ist. Wenn Sie diese Anträge annehmen, respektieren Sie nicht einmal den Volkswillen. Ich erinnere daran, dass es hier um Artikel geht, die im kantonalen Polizeigesetz stehen, und diese Artikel sind auch in der Stadt mit einer satten Mehrheit von über 60 Prozent angenommen worden. Mehr als 60 Prozent der Stadtbernerinnen und Stadtberner haben dem neuen Polizeigesetz zugestimmt, und es wäre demokratiepolitisch doch sehr bedenklich, wenn man jetzt durch ein Hintertürchen die ganze Geschichte im KgR der Stadt Bern völlig anders auslegen möchte, als es im kantonalen Gesetz steht.

In Artikel 6 wollen wir die geltende Praxis, die wir seit langem leben, im Reglement festhalten, nämlich dass der Bundesplatz als grösster und auch als würdigster Platz in der Stadt Bern, als der Platz, welcher die schönste Kulisse bietet, nicht einfach für Feld- Wald- und Wiesenveranstaltungen und Kundgebungen mit fünf oder 10 oder 15 Teilnehmenden zur Verfügung stehen soll, sondern dass dort grosse Kundgebungen hingehören. Ich habe die Zahlen schon genannt: wir haben in der Stadt Bern 280 Kundgebungen pro Jahr. Wenn die alle auf den Bundesplatz gehen dürfen, ist der mehr oder weniger jeden zweiten Tag besetzt. Das wird Auswirkungen haben auf den Markt und auf den Platz als Platz, wenn er der Bevölkerung nicht mehr zur Verfügung steht, sondern permanent durch irgendwelche Aktionen und Aktiönchen belegt ist. Geben Sie uns doch die Kompetenz, unsere gelebte Praxis entsprechend im KgR umzusetzen. Die restlichen Anträge lehnt der Gemeinderat ebenfalls ab.

Und dann noch zum Antrag FSU zu dem, was der eigentliche Grund für diese Revision war: Der Gemeinderat schlägt vor, dass während des Sessionsbetriebs kleine Aktionen und Kundgebungen mit bis zu 15 Personen bewilligt werden können, die FSU sagt, es sollen 30 Personen möglich sein. Ich persönlich finde, 15 sind überschaubarer und stören den Parlamentsbetrieb weniger, als wenn es 30, dann 45 und schliesslich 100 sind. Ich bitte auch hier, der Linie des Gemeinderats zu folgen. Und schliesslich noch der Antrag zur Frage, wann man der Behörde Spontankundgebungen melden sollte. Wir wären logischerweise froh, wenn man das vor dem Aufruf zur betreffenden Kundgebung meldet, damit wir den grösstmöglichen Vorlauf haben und auch abschätzen können, was sie für Auswirkungen haben wird auf den öffentlichen Verkehr und auf andere Veranstaltungen die stattfinden, und nicht erst zusammen mit dem Aufruf dazu. Auch hier bitte ich Sie also, der Version des Gemeinderats zu folgen.

Beschluss

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Kundgebungen auf dem Bundesplatz: Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1); Teilrevision.
2. Der Stadtrat verabschiedet die Vorlage zuhanden einer 2. Lesung.